

## Satzung\*

**der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 28. Juni 1995, geändert am 19. September 2001, 23. Juli 2014, 26. Oktober 2016 und  
20. Dezember 2017**

### § 1

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt  
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  

bis zu 3 Stunden	20,-- Euro
bis zu 6 Stunden	40,-- Euro
über 6 Stunden	60,-- Euro

(Tageshöchstsatz).

### § 2

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

\*) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form genommen. Diese Form steht sowohl für die weibliche als auch die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergleichen sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

**§3****Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
- a) bei Stadträten
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 125,-- Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 35,-- Euro  |
- b) bei Ortschaftsräten
- |   |            |
|---|------------|
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,-- Euro |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,-- Euro |
- Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keinen Grundbetrag und kein Sitzungsgeld.
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich um                  | 125,-- Euro |
| 2. für die Vorsitzenden/Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen monatlich um  | 125,-- Euro |
| 3. für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher je Tag der Stellvertretung um | 40,-- Euro  |
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in der Höhe des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner festgesetzt.
- (4) Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses aus der Gemeinde Ottersweier erhalten das für Stadträte nach Abs. 1 a) Nr. 2 festgelegte Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- Euro.

#### **§4**

##### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Erstattung in Höhe von 12,-- Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägernten.
- (3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§5**

##### **Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 werden zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird zum 15. jeden Monats gezahlt. Die Entschädigung nach § 1 wird nachträglich gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§6**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt

Bühl, den 20. Dezember 2017

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.